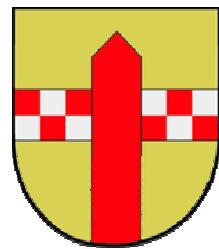


**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. §§ 3/4 ABS. 2 BAUGB)**



GEMEINDE BERGE
LANDKREIS OSNABRÜCK

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23
„SONDERGEBIET ENERGIEPARK BERGE - SÜD“**

PARALLEL ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER
SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU

B E G R Ü N D U N G

**DER UMWELTBERICHT MIT ANHÄNGEN UND ANLAGEN
IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL
BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 18.11.2025

The logo consists of three overlapping geometric shapes: a white square, a black rectangle, and a yellow circle, all partially overlapping each other. PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635	RAUMPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG	STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG	BAULEITPLANUNG DORFERNEUERUNG
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------	------------------------------------------------

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hinweise	3
2 Anlass und Ziel der Planung	3
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	4
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung.....	4
3.2 Städteplanerische Grundsätze.....	5
3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte	5
4 Sondergebiet Energiepark Berge - Süd	7
4.1 Lage und Größe des Plangebietes	7
4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben.....	9
4.2.1 Fachgesetze	9
4.2.2 Fachplanungen	11
4.3 Bestand	14
4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	15
4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	17
4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen	18
4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen	18
4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange	18
4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen.....	26
4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	26
4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren	27
4.8 Flächenbilanz.....	27
4.9 Ver- und Entsorgung.....	28
4.10 Erschließungskosten und Finanzierung	28
4.11 Brandschutz.....	29
4.12 Belange des Denkmalschutzes.....	29
4.13 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt.....	30
4.14 Bodenordnung	30
5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen...30	30
6 Vermerk Veröffentlichung im Internet	31

1 Hinweise

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge wird parallel zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in einem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die räumlichen Geltungsbereiche beider Planungen sind annähernd identisch, wobei der B-Plan aufgrund der einbezogenen Verkehrsflächen ca. 0,3 ha größer als der Änderungsbereich des FNPs ist. Da der B-Plan zudem einen deutlich höheren Detailierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

2 Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland, zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetztes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingearbeitet werden.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt bezüglich der Windenergienutzung deutlich heraus, „(...) dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“¹

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen (bzw. zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommt die Gemeinde Berge dieser Aufgabe nach. Im geplanten „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ soll insbesondere eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden, als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22. der Gemeinde Berge).

¹BVerfG, Leitsatz Nr. 3 zum Beschluss des ersten Senats vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022 (LROP) enthält auch für den Bereich Energieerzeugung raumordnerische Ziele und Grundsätze. Unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ werden im LROP-Textteil u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein..“²

Im noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Fürstenau dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Stadt Fürstenau ist als Grundzentrum festgelegt. Bezuglich der Energieversorgung enthält das RROP 2004 in Kapitel D 3.5 Energie u.a. folgendes Ziel:

„01 Die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien sind besonders zu fördern. Dies gilt insbesondere für die thermische Solarnutzung, die Brauchwassererwärmung, die Photovoltaik und die Kraft-Wärme-Kopplung sowie aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft die Erzeugung von Biogas und Biobrennstoffen (...)“³

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP 2004 für den Bereich der Samtgemeinde Fürstenau nicht getroffen.

Im aktuellen Entwurf der RROP Neuaufstellung (Stand: 3. Offenlage, März 2025) werden unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.“

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.“⁴

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die vorstehenden Grundsätze der Raumordnung voll berücksichtigt.

²Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022, Kapitel 4.2.1

³Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Kapitel D 3.5

⁴Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf März 2025, Kapitel 4.2.1

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Leitbild nachhaltige Entwicklung

Grundlegendes Ziel auch im Rahmen der Bauleitplanung ist es, die Gemeinde Berge zukunfts- und lebensfähig zu erhalten. Dazu sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinde für ihre Bewohner, vor allem auch für die Jugend, sowie für Touristen und Besucher lebenswert und attraktiv zur gestalten.

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen Zielsetzungen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebiets in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinden mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Berge als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordnens flächen- und raumfunktional gegliedert.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit

entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

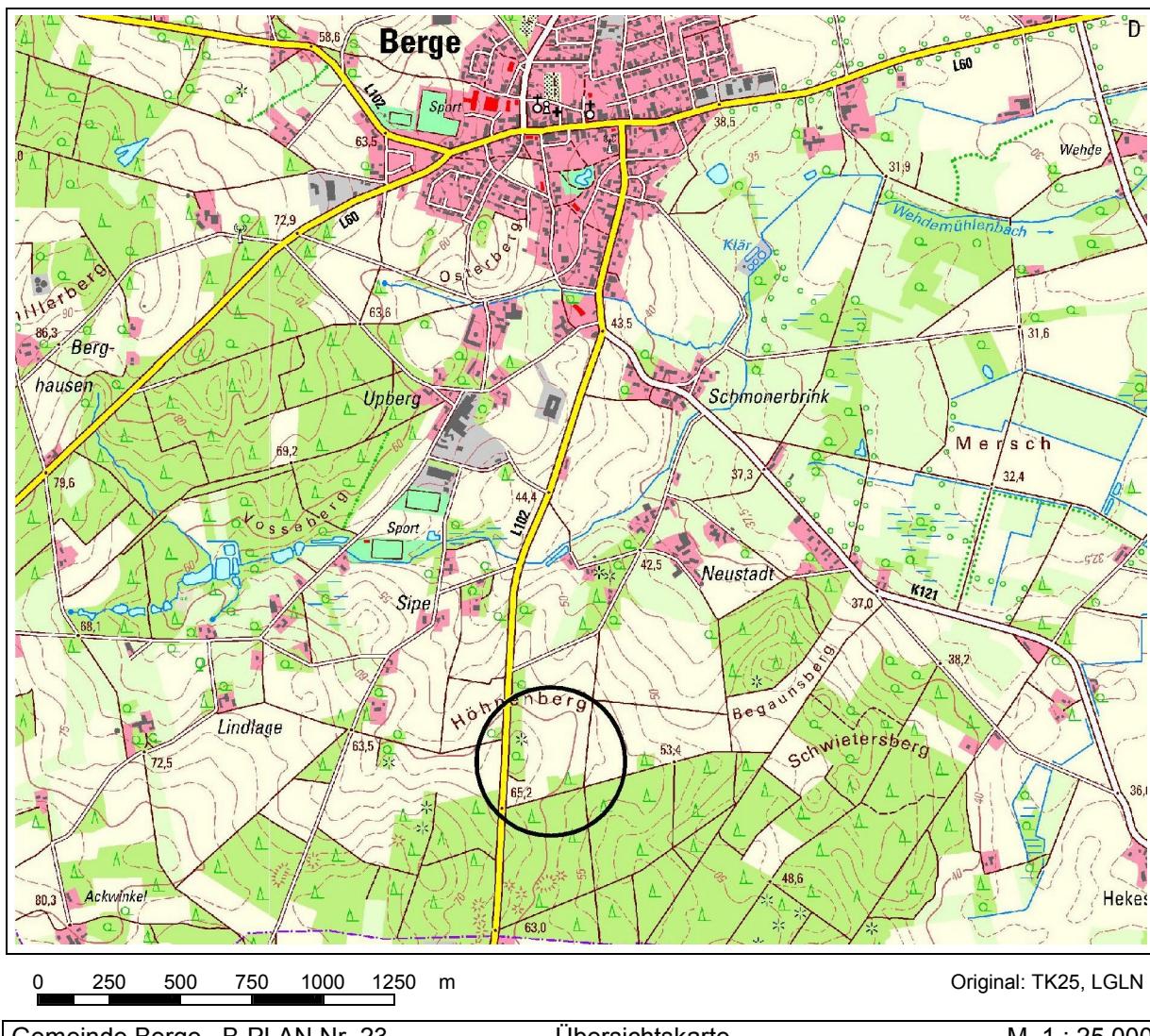
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

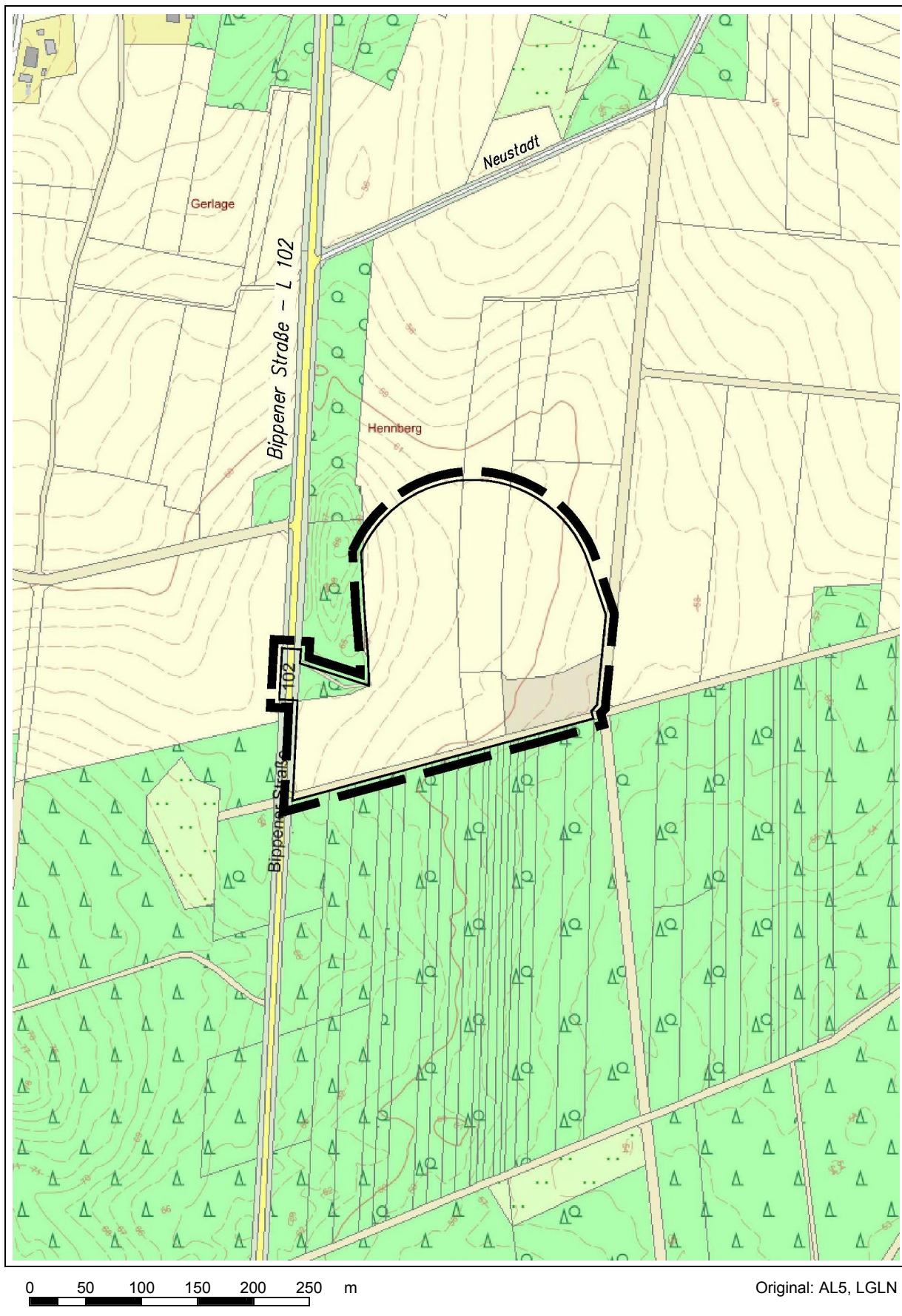
Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt. Der Nutzung erneuerbarer Energien wird in der vorliegenden Planung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

4 Sondergebiet Energiepark Berge - Süd

4.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das insgesamt ca. 5,3 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102.





4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) mit den zu diesem Gebiet gehörenden Gewässern „Wehdemühlenbach“ und „Ahler Bach“. Bei dem am nächsten liegenden Teil des FFH-Gebietes handelt es sich um einen kleinen Laubwaldbestand mit einem Abstand von rund 600 m südlich des Plangebietes. Rund 800 m nördlich des Plangebiets verläuft der Wehdemühlenbach und in ca. 1,2 km Entfernung südöstlich der „Ahler Bach“. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Teilbereiche des FFH-Gebiets und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die vorliegende Planung ergaben sich auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU-Kennzahl 3211-431) mehr als 14,0 km Abstand aufweist.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch Planung vorbereiteten Eingriffe abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-,

Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Zuge der B-Planaufstellung wurden zwei artenschutzrechtliche Fachbeiträge, insbesondere zur Avifauna⁵ sowie zu Fledermäusen⁶ erarbeitet; diese sind Anlagen des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.8.4 und 3.1 des Umweltberichtes).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Lärmimmissionen und der durch die drehenden Rotorblätter verursachte Schattenschlag zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm sowie Schattenschlag wurden Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Diese Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Im Süden des Plangebietes besteht lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2024 eine Altablagerung ohne Altlastverdacht „Bippener Straße - Berger Tannen“, die auch im Kataster des Landkreises Osnabrück verzeichnet ist (KRIS-Nr.: 74069090004). In der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung heißt es hierzu: „Werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten dennoch Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein

⁵ Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge sowie parallele 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau, Birm, 07.07.2025.

⁶ Dense & Lorenz: Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge, Osnabrück, 10.03.2025.

fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.“ Die Altablagerung wird entsprechend im B-Plan gekennzeichnet und ein Warnhinweis zum Umgang hiermit in den B-Plan aufgenommen.

Im Nahbereich besteht gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück eine weitere Altlastverdachtsfläche mit der KRIS-Nr. 74069090005. Konkrete Informationen zum Gefährdungspotential dieses Altlastenstandortes liegen der Gemeinde Berge nicht vor, die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2024 dazu keine weitere Aussage getroffen.

Gemäß Stellungnahmen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 besteht für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 4.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwassereignis (hier ein 200jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Plangebiets liegt eine Waldfläche, die dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterliegt. Das Plangebiet bzw. die in ihm sich befindenden Biotope unterliegen keinem besonderen Schutz gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) oder dem BNatschG.

Nordwestlich außerhalb des Plangebietes besteht das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Es darf als archäologisches Baudenkmal nach § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört werden.

Das Plangebiet unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten⁷. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwassereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

⁷ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.⁸

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
2. Laut den Hinweiskarten Starkregen Gefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregen Gefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Sogar bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) können lediglich sehr kleine Bereiche bis zu 30 cm überflutet werden. Der Anteil dieser Bereiche liegt weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahrzehnte trocken bleiben.
Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger. (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregen Gefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15)

Bei Einhaltung der geplanten Empfehlungen zum vorbeugenden Schutz vor Hochwasser sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwassergefahren sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

⁸ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Details werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes dargelegt und beurteilt. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Der rund 800 m nördlich verlaufende „Wehdemühlenbach“ und angrenzende Bereiche sind als „Vorrang Biotopverbund“ und als „Natura 2000-Gebiet“ dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2004 mit den Teilstudien Einzelhandel 2010 und Energie 2013 liegt das Plangebiet innerhalb von Vorsorgegebieten für Natur- und Landschaft, für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sowie für Rohstoffgewinnung „Sand“. Die Bippener Straße ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung, als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Als Ziel der Raumordnung ist die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB für das geltende RROP bestehende Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von den im RROP dargestellten Vorranggebieten für Windenergiegewinnung anzusehen. Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Vorranggebiet für Windenergiegewinnung und wäre demnach nicht zulässig.

Mit dem zur Zeit noch in Aufstellung befindlichen **neuen RROP** wird dieses bislang entgegenstehende Ziel der Raumordnung jedoch wegfallen, da dann die bisherige Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a. F. nicht mehr gilt. Durch die im neuen RROP dargestellten Windvorranggebiete wird der für den Landkreis Osnabrück geforderte Flächenbeitragswert gem. es Niedersächsischen Windenergieländerbedarfsgesetzes (NWindG) erfüllt. Außerhalb der im RROP dargestellten Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ist die Ausweisung weiterer Windenergieländer jedoch auch außerhalb der im RROP dargestellten Windenergiegebiete **durch Bauleitplanung** zulässig. Um eine solche Bauleitplanung handelt es sich vorliegend. Das neue RROP des Landkreises Osnabrück (Stand: 3. Auslegung) stellt das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung dar. Die Waldfläche entlang der Bippener Straße (L 102) wird als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Südlich grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund an das Plangebiet, welches mit einer sehr kleinen Teilfläche in das Plangebiet hineinragt. Gem. Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 03.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung handelt es sich um eine Verbindungsfläche, welche die Kernflächen des Biotopverbundes miteinander verbindet. Um bei der Überplanung des Vorranggebietes Biotopverbund einem Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung vorzubeugen, sollte lt. Landkreis Osnabrück eine Planung in Erwägung gezogen werden, welche diese Fläche geringstmöglich beeinträchtigt. Gemäß aktueller Luftbilder vom 25.06.2023 (<https://ni-lgl-n-opengeodata.hub.arcgis.com/apps/lgl-n-opengeodata: digitales-orthophoto-dop/about>) bestehen auf der besagten Fläche weder Wald oder sonstige Gehölzbestände, sondern eine Ackerfläche. Das Plangebiet liegt zudem

innerhalb des nachrichtlich dargestellten Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Unmittelbar östlich des Plangebietes besteht ein Vorranggebiet Hauptabwasserleitung. Westlich sowie südlich wird das Plangebiet von Vorranggebieten Wald sowie Natur & Landschaft begrenzt.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für den überwiegenden Teil des Plangebiets die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“. Lediglich für die bestehende Waldfäche wird eine „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ empfohlen (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild“ liegen das Plangebiet und sein Umfeld in einer Landschaftsbilteinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet überwiegend eine regional erhöhte sowie tlw. eine regional hohe Schutzwürdigkeit (insb. Plaggenesch gem. Karte 3a „Schutzgut Boden“); Teilbereiche dieser Flächen werden zudem als regional seltene Böden gekennzeichnet. Nach Karte 5b „Biotopverbund“ gehört die kleinflächig überplante Waldfäche entlang der L 102 zur Verbundachse naturnaher Wald. Nach Karte 6 „Umsetzung“ gehört die kleinflächig überplante Waldfäche entlang der L 102 zum Zweck des naturnahen Waldverbundes zu dem schutzwürdigen Bereich Nr. 24 „Wehdemühlenbach“.

Das Plangebiet lag zu Anfang des Verfahrens noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Auf Antrag der Gemeinde Berge beim Landkreis Osnabrück wurde das Plangebiet jedoch im April 2025 nach Beschlussfassung des Kreistages aus dem LSG gelöscht.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald dar. Der im Süden des Änderungsbereichs dargestellte Wald ist jedoch nicht mehr vorhanden. Zudem ist im Süden des Plangebiets eine als archiviertes Objekt gekennzeichnete Altablagerung dargestellt. Da der B-Plan Nr. 23 von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 64. Änderung des FNPs. Darin erfolgt die Umwidmung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zur einen Sondergebiet „Energiepark Süd“ (Windenergieanlage). Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt. Im Umfeld bestehen weitere Ackerflächen, südlich des Plangebiets bestehen ausgedehnte Waldfächen; die nächstliegenden Wohngebäude liegen mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt. Zur umfassenderen Information wird auf die Bestandsaufnahme im Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Zum Plangebiet hat die vertiefende städtebauliche Analyse folgendes ergeben:

Vorteile:

- Das Areal grenzt unmittelbar an die Bippener Str. (L 102) und kann von dieser aus erschlossen werden.
- Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit FernwärmeverSORGUNG (B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge) besitzt das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner geringen Entfernung zum Energiepark Berge-Nord eine sehr hohe Standortgunst. Besser geeignete Alternativflächen gibt es nicht.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Windenergienutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Errichtung der WEA zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und, Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan).
- Die Flächen stehen für die geplanten Nutzungen zur Verfügung.

Einschränkungen:

- Für das Plangebiet gilt nach dem noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) noch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Danach wäre im Plangebiet eine Windenergieanlage (WEA) nicht zulässig. Die Ziele des neuen RROP des Landkreises Osnabrück stehen der Aufstellung der geplanten WEA nicht entgegen. Das neue RROP ist jedoch noch nicht rechtswirksam (Stand: 09.10.2025). Es ist aber davon auszugehen, dass das neue RROP noch im Jahr 2025 rechtswirksam wird.
- Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Plangebietes. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals. Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis durch die Denkmalbehörde, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien seit der Änderung des § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist.
- Im Süden des Plangebietes besteht lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2024 eine Altablagerung ohne Altlastverdacht „Bippener Straße - Berger Tannen“, die auch im Kataster des Landkreises Osnabrück verzeichnet ist (KRIS-Nr.: 74069090004). Sofern dennoch im Rahmen der Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden sollten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Altablagerung wurde entsprechend im B-Plan gekennzeichnet und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen.
- Das Plangebiet ist insbesondere durch Verkehrslärm von der angrenzenden L 102 vorbelastet. Da sich angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes Personen nur kurzzeitig (Montage, Wartung) aufhalten werden, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch einwirkenden Verkehrslärm zu erwarten.

- Laut den Hinweiskarten Starkregen Gefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregen Gefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Sogar bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) können lediglich sehr kleine Bereiche bis zu 30 cm überflutet werden. Der Anteil dieser Bereiche liegt weit unter 10 % der Sondergebiete flächen. Bei Einhaltung der Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (u.a. Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“) sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung erforderlich und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB auch abgewogen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA können vermieden, angemessen minimiert und ausgeglichen werden. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Berge derzeit nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn-/Bielenberg/Krautberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativenprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, hat die Gemeinde geeignete Standorte gesucht.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass mit den geplanten Nutzungen ein erheblicher Beitrag zur Energiewende, insbesondere durch die Nutzung der Windenergie, geleistet wird. Die geplante WEA soll insbesondere den Strom für die geplante Wärmezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22) liefern. Für die genannten Zwecke stehen in der

Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignetere Alternative dar.

4.4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit folgender Zweckbestimmung und Nutzungsart festgesetzt:

Das Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO dient zu Zwecken der Windenergienutzung der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) sowie für Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der WEA erforderlich sind. Zulässig sind:

- WEA mit folgenden technischen Spezifizierungen:
 - a) Der Summenpegel (resultierender Beurteilungspegel L_r) aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die WEA-Geräusche aus dem vorliegenden Plangebiet darf an den relevanten kritischen Immissionsorten im Umfeld (vgl. Kap. 9.2 des Lärmgutachten, IEL GmbH, 03.07.2024) den jeweiligen Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm tags (6-22h) und nachts (22-6h) nicht überschreiten.
 - b) Die WEA dürfen in den relevanten kritischen Immissionsorten im Umfeld (vgl. Kap. 9 u. 10.1 des Rotorschattenwurf-Gutachtens, IEL GmbH, 08.07.2024) eine Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten. Dies ist durch entsprechende Anlagenprogrammierung zu gewährleisten.
 - c) Die Rotorblätterbeschichtung der WEA darf einen Reflektormeterwert nach DIN EN ISO 2813 (sogenannter Glanzgrad) von maximal 15% aufweisen (bei einem Einfallsinkel von 60°). Ausgenommen hiervon sind die Erosionsschutzfolie sowie Pulverbeschichtungen zur Korrosionsschutzverbesserung (Tipbeschichtung). Diese dürfen einen höheren Reflektormeterwert aufweisen.
 - d) Die WEA sind mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren muss automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.
- Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen, die den WEA zugehören;
- sonstige der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der WEA dienende Anlagen und Einrichtungen;
- mit der vorrangigen Windkraftnutzung verträgliche landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen.

Die zulässige Grundfläche für Bodenversiegelungen durch bauliche Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO auf 2.000 m² begrenzt. Da nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.07.2003 -1LA 238/02) die Grundfläche nicht nur aus dem Fundament und dem Turm der Windenergieanlage, sondern auch aus den von den Rotoren überstrichenen Flächen des Baugrundstücks besteht, wurde ein zweiter Wert von 25.000 m² festgesetzt. Dieser berücksichtigt den maximal von den Rotorblättern überstrichenen Bereich.

Analog dieser unterschiedlichen zulässigen Grundfläche wurden auch zwei überbaubare Bereiche durch zwei Baugrenzen (1 u. 2) gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO gekennzeichnet. Die Baugrenze 1 kennzeichnet den Bereich, der für die Fundamente und die senkrecht vom Boden aufgehenden baulichen Anlagen gelten soll. Die Baugrenze 2 markiert den vom Rotorblatt überstreichbaren Bereich.

Nach dem aktuellen Anlagenkonzept ist die Aufstellung von einer WEA im Plangebiet vorgesehen. Die Platzierung des Standortes für die Windenergieanlagen erfolgte u.a. unter Beachtung von Schutzabständen zu Wohnnutzungen im näheren Umfeld sowie unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsskriterien für einen effizienten Betrieb der WEA. Durch die

Vorgabe der Baugrenzen, entsprechend der ermittelten Anlagenstandorte, entsteht letztendlich eini „Baufenster“, in dem die WEA als Hauptbaukörper zu errichten ist.

4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen

Die Verkehrsandienung erfolgt von der Bippener Straße (L 102) aus über temporär, tlw. auch permanent anzulegende öffentliche und private Verkehrsflächen. Entsprechend der zu erwartenden Fahrzeuggewichte und -maße wird dazu in Teilabschnitten der Ausbau bzw. die Verstärkung der vorhandenen tlw. unbefestigten Wege erforderlich. Die notwendigen Kreuzungs- und Kurvenmaße sowie notwendige Bewegungsräume der Montagefahrzeuge (u.a. Kranaufstellflächen) wurden berücksichtigt. Soweit erforderlich werden auch Lagerflächen ausgewiesen.

Die geplante dauerhafte Zufahrt an der Ostseite der L 102 soll, gemäß Anregung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, im Einmündungsbereich zur Landesstraße mit Asphalt befestigt und in einer Breite von 5,50 m angelegt werden. Die geplante Zufahrt an der Westseite der L 102 wird nur temporär für die Bauphase der WEA benötigt. Für beide Zufahrten soll rechtzeitig vor Baubeginn ein Sondernutzungsantrag bei der Landesbehörde gestellt werden..

4.4.3 Sonstige Flächenausweisungen

Innerhalb des Plangebietes werden auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Dabei soll in der Fläche „A“ ein naturnaher Biotopkomplex mit vorherrschender Grünlandnutzung im Übergang zwischen Wald und intensiv genutzter Feldflur angelegt werden, der gleichzeitig als naturnahes Element für den Biotopverbund und das Landschaftsbild dienen soll.

Für die Beseitigung von zwei Straßenbäumen im Straßenbegleitgrün der L 102 erfolgt auf der Maßnahmenfläche „A“ zudem die Anpflanzung von 9 Hochstämmen der Gattung Stiel-Eiche als Baumreihe parallel zur L 102 in einem Abstand von mind. 8 m zum ausgebauten Fahrbahnrand.

In der Fläche „B“ soll ein Laubwald mit mindestens 10 m breiten, stufigen Waldrändern aus Laubsträuchern und Nebenbaumarten neu angelegt werden.

Darüber hinaus werden vorhandene markante Einzelgehölze zur Erhaltung festgesetzt.

4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde zum vorliegenden B-Plan entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht zum B-Plan Nr. 23 ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 64. Änderung des FNP der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Bewertung von planbedingten Auswirkungen auf Umweltbelange Fachkarten (Landschaftsbildbewertung) und Fachgutachten erstellt. Die Fachkarten sind Anhänge und die Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch den B-Plan Nr. 23 tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter vorbereitet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt, wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 23:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensationsoder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte 	(++)	<p>Für die relevante Altablagerung (KRIS-Nr.: 74069090004) besteht kein konkreter Altlastverdacht. Aus Vorsorgegründen wird die Fläche in der Planzeichnung dargestellt und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie beim Fund von Bodenverunreinigungen im Zuge der Erdarbeiten zu verfahren ist.</p>	Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefährdung durch Kampfmittel 	(++)	<p>Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für das Plangebiet erfordert würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor.</p> <p>Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover) zu benachrichtigen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde</p>	<p>Prüfung des Baugrunds auf Kampfmittel vor Beginn der Erdarbeiten.</p> <p>Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen</p>

			in den B-Plan aufgenommen.	
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase				
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Optisch bedrängende Wirkung durch WEA 	••	<p>Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA, gemessen von Mitte Mastfuß zur Wohnnutzung. Bei der gewählten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m beträgt dieser Mindestabstand 500 m. Tatsächlich wird dieser Mindestabstand zwischen der im B-Plan Nr. 23 geplanten WEA und den relevanten Wohnnutzungen überschritten.</p>	Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes ist auch im nachfolgenden BimSchG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsbelastung durch WEA-Anlagenlärm 	(••)	<p>Zur Absicherung des bestehenden Schutzanspruchs der Wohngebäude im Umfeld der geplanten WEA werden die in den Lärmgutachten zugrundegelegten Immissionsrichtwerte (TA Lärm) bzw. Orientierungswerte (DIN 18005) für den zulässigen Störgrad an den Wohngebäuden (60/45 dB(A) tags/nachts) als zwingend einzuhaltende resultierende Schallpegel (Lres tags/nachts) festgesetzt.</p>	Die zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen ggf. zusätzlich erforderlichen technischen Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden BimSchG-Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsbelastung durch Rotorschattenwurf der WEA 	••	<p>Zur Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenwurf werden die nach dem Schattenwurfgutachten empfohlenen Orientierungswerte (max. 30 Stunden/Jahr, max. 30 Minuten/Tag) im B-Plan festgesetzt. Zu erwartende Überschreitungen der Grenzwerte sollen durch entsprechende technische Abschaltvorrichtungen unterbunden werden.</p>	wie vorstehend
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsbelastung durch Reflexion der WEA 	••	<p>Zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen durch Lichtreflexionen werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Oberflächenbeschichtung der WEA getroffen. Lichtreflexionen lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine unzulässigen Störungen durch Lichtreflexionen zu erwarten.</p>	wie vorstehend
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsbelastung durch Eiswurf der WEA 	••	<p>Zur Vermeidung von Schäden durch Eiswurf von der WEA werden im B-Plan entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgesetzt. Zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf soll die Anlage mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet werden, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.</p>	wie vorstehend

			ren.	
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	Minimierung der Bodenversiegelung und Verwendung wasser-durchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung 	••	Sondierungsgrabung zur Prüfung der kulturgeschichtlichen Belange, Minimierung der Bodenversiegelung und Verwendung wasser-durchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sollen kompakt errichtet werden; unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen 	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung und Verkehrsflächen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Raum für eine Windenergieanlage entsprechend aktueller Bedürfnisse an erneuerbarer Energie im Rahmen der Energiewende 	•• (positiv)	<u>Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf</u>	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes insbesondere über ein System neu anzulegender Versickerungsmulden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas 	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher	nicht erforderlich

	durch Überbauung und Bodenversiegelung		Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•• (positiv)	Errichtung eines Windenergieanlage als Teil eines Wärmekonzeptes für die Ortslage Berges mit Nutzung vorwiegend klimafreundlicher Energie, die überwiegend innerhalb des Gemeindegebietes gewonnen wird.	erheblich <u>positive</u> Auswirkung auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Teilweise Erhalt von Gehölzbeständen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Schädigung oder Beseitigung vorhandener Gehölze durch Rodung, Bodenverdichtung, Verletzung oder unsachgemäßen Gehölzschnitt etc.	••	Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten durch Anlagenbetrieb	••	Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer natur-	nicht erforderlich

	Ruhestätten geschützter Tierarten durch Überformung der bisherigen Habitatemperatur oder Scheuchwirkung		naher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	o Umfangreiche Neuanlage von Lebensräumen im Zuge der Kompensationsmaßnahmen	•• (positiv)	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreicher Erhalt und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Errichtung einer überdimensionierten baulichen Anlage mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	Einhaltung ausreichender Abstände zu schützbedürftigen Nutzungen, Installation einer Abschaltautomatik, Beschichtung der Rotorblätter, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen, teils im Plangebiet und teils extern	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Wertminderung für die Erholungsnutzung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Betrieb überdimensionierter baulicher Anlagen mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Durchführung umfangreicher Aus-	•• (positiv)	positive Maßnahmen mit Entwicklung neuer naturnaher Lebens-	nicht erforderlich

	gleichsmaßnahmen innerhalb des UG		räume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Bau- denkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“	••	Das außerhalb des Plangebietes bestehende gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ soll grundsätzlich vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zur Errichtung der WEA oder durch Havarien ausgehend von der WEA geschützt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Durch eine naturnahe Umgestaltung der Umgebung der WEA sollen ferner die Auswirkungen auf die Umgebung und auch das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verminder werden.	nicht erforderlich
	o Zerstörung von archäologischen Funden durch Erdarbeiten	••	Zur Vermeidung von Zerstörungen archäologischer Artefakte sollen die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch begleitet werden. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt und rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Ferner wird im B-Plan auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen.	nicht erforderlich
	o Zerstörung erdverlegter Versorgungseinrichtungen	••	In den B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	o keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich

Gesamtbeurteilung: **Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf**

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (hier: Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Kulturgüter) auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Berge ist auch unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Berge und damit zur nachhaltigen Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes leistet. Die Planung ist erforderlich und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend Nutzung regenerativer Energiequellen zur klimaneutralen Stromversorgung in der Gemeinde durch Bereitstellung entsprechender Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 3.788 Werteinheiten auf einer 2,75 ha großen externen Ausgleichsfläche (Gemeinde und Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1) vorgenommen werden. Auch beeinträchtigte Waldfunktionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den B-Plan Nr. 23 sollen hierbei ausgeglichen werden.

Die Fläche wird von der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG bereitgestellt und die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die EfB durchgeführt. Dabei soll eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in ein artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung umgewandelt werden. Ferner ist die Anlage eines wechselnassen Kleingewässers sowie von kleinen Gehölzgruppen aus mesophilen Gebüschen und Obstbäumen geplant. Details hierzu sind Kapitel 3.5 des Umweltberichtes zu entnehmen. Zur verbindlichen Absicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche und -maßnahmen wird zwischen der Gemeinde und der EfB GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Eingriffe in Waldflächen können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.6 Erläuterung der Textlichen Festsetzungen

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des B-Plans ergänzt. Die textlichen Festsetzungen orientieren sich nach städte- und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten und berücksichtigen damit u.a. das Orts- und Landschaftsbild sowie Umweltschutzbelaenge. Grundlage der Festsetzungen war ferner das aktuelle Anlagenkonzept der Anlagenbetreiberin (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG).

4.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1.1, Nutzungsregelungen innerhalb des Sondergebietes (SO) "Windenergieanlagen"
Mit diesen Festsetzungen werden die zulässigen Nutzungen innerhalb des SO abschließend bestimmt.

Zu 2.1, Vorgaben zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche auf maximal 2.000 m² für Bodenversiegelungen durch bauliche Anlagen und maximal 25.000 m² für die von Rotorblättern überstreichbaren Flächen werden alle erforderlichen baulichen Maßnahmen ermöglicht. Gleichzeitig berücksichtigt die Begrenzung das Optimierungsgebot, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Zu 3.1 bis 4.6) Pflanzvorgaben, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Diese Festsetzungen dienen der landschaftsgerechten Begrünung und Gestaltung des Plangebietes und fördern die harmonische Einbindung in das Landschaftsbild. Ferner dienen die Festsetzungen dem Artenschutz, insbesondere der Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Tieren. Die Festsetzungen basieren dabei u.a. auf den Empfehlungen der Artenschutzgutachten. Details sind dem Umweltbericht sowie dem Gutachten (Anlage des Umweltberichts) zu entnehmen.

Zu 4.7, Bodenkundliche Baubegleitung

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung angeregt, die Errichtung der WEA durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG bodenkundlich begleiten zu lassen. Dies Bodenkundliche Baubegleitung wurde bereits beauftragt. Für die Planung liegt hierzu ein Bodenschutzkonzept⁹ vor. Dieses ist Anlage des Umweltberichtes und soll im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt werden.

Zu 4.8 bis 4.10, Befestigung und Rückbau von Verkehrsflächen, dezentrale Versickerung
Die Versiegelung von Boden durch Baumaßnahmen führt u.a. zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Wasserdurchlässige Bauweisen sowie die dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers leisten einen Beitrag zur natürlichen Grundwasserneubildung. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Bodenfunktionen werden auf diese Weise reduziert und das Überschwemmungsproblem abgemildert.

Durch den Rückbau von temporären öffentlichen und privaten Verkehrsflächen soll der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen möglichst weitgehend wieder hergestellt werden.

⁹ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Bodenschutzkonzept zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0270), 10. Februar 2025, Vechta.

4.7 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren

Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sowie die im Umweltbericht dargelegten externen Ausgleichsmaßnahmen sind der Bebauungsplanebene angemessen und hinreichend. Insgesamt wird aufgezeigt dass die planbedingt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzwerte vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.

Die zur Einhaltung der umweltrelevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte von den Gutachtern vorgesehenen / zugrundegelegten technischen Schutzvorkehrungen an verschiedenen Anlagenkomponenten sollen mit ggf. weiteren notwendigen technischen Schutzmaßnahmen durch entsprechende Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwegen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).“

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)¹⁰

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen: Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windenergieanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese selbstverständlich ebenfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

4.8 Flächenbilanz

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Sondergebiet Windenergieanlage (SO)	29.188 m ²	54,92 %
Sondergebiet Windenergieanlage (SO), Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	5.152 m ²	9,69 %
Öffentliche Verkehrsflächen, (Bippener Straße – L 102)	274 m ²	0,52 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „B“: „Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung, sonstige straßenbautechnische Nebenanlagen“, (Bippener Straße – L 102)	394 m ²	0,74 %
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre öffentliche Verkehrsflächen“, (Bippener Straße – L 102)	55 m ²	0,11 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Einmündungsbereich der Grundstückszufahrt in die Bippener Straße – L 102, asphaltiert)	36 m ²	0,07 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „L“: „nur für Fahrzeuge der Landwirtschaft“	1.946 m ²	3,66 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „P“: „private“	3.264 m ²	6,14 %

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Verkehrsflächen“		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: „Extensives Grünland mit Gehölzgruppen“	7.606 m ²	14,31 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „A“: „Extensives Grünland mit Gehölzgruppen“, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	2.373 m ²	4,46 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: „Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes mit stufigem Waldrand“	2.799 m ²	5,27 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typ „B“: „Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes mit stufigem Waldrand“, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „t“: „temporäre private Verkehrsflächen“	60 m ²	0,11 %
Fläche insgesamt	53.147 m²	100 %

Städtebauliche Werte SO:

SO WEA: 2.000 m² max. zul. Grundfläche (Baugrenze 1) = 2.000 m²

4.9 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Versorgungseinrichtungen sowie die Verkehrserschließung ist gesichert. Die Anschluss- und Übergabemöglichkeiten für Strom sind gegeben. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden. Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden.

Laut dem Geotechnischen Entwurfsbericht stehen im Plangebiet gut durchlässige Sande an, in denen Oberflächenwasser ohne Aufstau versickert¹¹. Dementsprechend soll das anfallende Oberflächenwasser schadlos dezentral in den Untergrund versickern. Dies kann u.a. über entsprechende Versickerungsmulden erfolgen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Weitere Details sind dem Geotechnischen Entwurfsbericht zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichtes.

Mit einem Anfall von betriebsbedingten Abwasser (Schmutzwasser) ist nicht zu rechnen.

Windenergieanlagen (WEA) enthalten auch Betriebsmittel, die als wassergefährdende Stoffe zu klassifizieren sind. Diese könnten in einem Havariefall austreten und das Grundwasser verunreinigen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit WEA besteht im Vergleich mit sonstigen Bauwerken und Anlagen keine erhöhte Gefahrenlage.

Im Rahmen des BimSchG-Genehmigungsverfahrens sind u.a. auch die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

4.10 Erschließungskosten und Finanzierung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ist durch die angrenzende Bippener Straße (L 102) sichergestellt. Neue öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht erforderlich.

Zur Sicherung des geplanten Rückbaus temporärer Erschließungsanlagen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden städtebauliche

¹¹ ebenda, S. 8.

Verträge sowie ergänzende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Berge und der WEA-Betreibergesellschaft abgeschlossen. Dabei sollen der Gemeinde Berge, soweit möglich, keine Kosten entstehen. Im Rahmen der Verträge wird auch der Rückbau der Windenergieanlagen geregelt.

4.11 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Fürstenau als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke. Angesichts der geplanten Windenergieanlagen sind jedoch keine erhöhten Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz zu erwarten.

Die Brandgefahr bei WEA ist eher gering. Dennoch sind Brände nicht auszuschließen. Typische Ursachen sind u.a. Blitzschlag, elektrische Defekte, Funkenflug durch Überhitzung, Brandentstehung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Im Brandfall verfügen Feuerwehren i.d.R. über ausreichende Ortskenntnis, um den Einsatzort schnell erreichen zu können. Hilfestellung dazu bieten u.a. Informationssysteme wie z. B. das bundesweit gültige Notfallinformationssystem für Windenergieanlagen (WEA NIS). Dieses Anlagenregister stellt Informationen wie Standort, technische Daten, Lageplan, usw. für die Notfall-Einsatzkräfte zur Verfügung.

Ferner können zum vorbeugenden Schutz der Windenergieanlagen gegen Brandschäden Inzwischen modulare Konzepte eingesetzt werden. Dies bestehen aus Brandmelde-, Gaslöschanlagen und Feinsprühtechnik, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden kann. Diese Brandschutzeinrichtungen werden zur Vermeidung von Schäden, wirtschaftlichen Einbußen etc. mittlerweile vermehrt eingesetzt.

Die erforderlichen Brandschutzkonzepte werden abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.12 Belange des Denkmalschutzes

Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschiedliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Plangebietes. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmales. Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Änderung von § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist.

Ferner könnten lt. der Archäologischen Denkmalpflege Reste bisher unbekannter vorgeschiedlicher Grabanlagen im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Seitens der Denkmalpflegebehörde werden daher Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann. Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden. Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet,

die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht Oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabruueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.13 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt

Zur Vermeidung von Gefahren der zivilen und militärischen Luftfahrt sind Windenergieanlagen mit Bauhöhen über 100 m gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 (BAnz S. 4471) grundsätzlich zu kennzeichnen. Ferner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, am weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, da die Windenergieanlagen mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden müssen.

4.14 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist und insgesamt keine Probleme zu erwarten sind, kann auf bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

5 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen

Eingabe:

Rat der Gemeinde Berge:

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine Äußerungen vorgebracht.

6 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Berge, den

.....
Bürgermeister